

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 57-58 (1918)

Heft: 57-58

Artikel: Ein Fall von Neutralitätsverletzung im Kriegsjahre 1809

Autor: Leutenegger, Albert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Fall von Neutralitätsverletzung im Kriegsjahre 1809.

von Dr. Albert Leutenegger.

Vorwort. Die Ueberschrift: „Eine Neutralitätsverletzung im Jahre 1809“ ist für sich allein so wenig bestimmt, daß in erster Linie eine genauere Angabe über den Inhalt der nachfolgenden geschichtlichen Arbeit am Platze ist. Es handelt sich in Wirklichkeit um eine vom Thurgau aus erfolgte Lieferung von Waffen und Pulver an die Tiroler und Vorarlberger, die am Kriege von 1809 beteiligt waren. Frankreich sah diesen Waffenhandel als Verlezung der Neutralität von Seite der Schweiz auf und verlangte durch den Gesandten in Bern strenge Bestrafung der Schuldigen. Der Vorfall gehört neben andern vom auswärtigen Amt Frankreichs im Herbst 1809 gerügten Vorkommnissen längst der Schweizergeschichte an. Die vorliegende Darstellung bereichert also nicht etwa die vaterländische Geschichte um ein zuvor der Forschung entgangenes Ereignis; der Zweck derselben ist vielmehr die Veröffentlichung bisher nirgends erwähnter Einzelheiten innerhalb eines bekannten Vorganges. Nach dem Gesagten könnte also der Titel dieser Arbeit auch heißen: „Waffenlieferungen aus dem Kanton Thurgau im Jahre 1809“ oder „Der thurgauische Anteil an den Neutralitätsverletzungen, gegen welche Frankreich im Jahre 1809 bei der Schweiz Beschwerde führte“.

Quellenangabe. Die wichtigsten ungedruckten Quellen befinden sich im eidgenössischen Archiv in Bern und im kantonalen Archiv in Frauenfeld. In Bern kommen in erster Linie in Betracht: Bd. 70 der Mediationszeit. Korrespondenzprotokoll des Landammanns. Bd. 604 der Mediationszeit. Korrespondenz des Ministers Talleyrand.

In Frauenfeld:

Protokolle und Geheimprotokolle des Kleinen Rates 1809.
Missivenbücher und Geheime Missivenbücher des Kleinen Rates 1809.
Protokoll des Obern Kriminalgerichtes. (Im Archiv des Obergerichtes.)
Missivenbuch des Obern Kriminalgerichtes 1809.

Bon gedruckten Quellen und geschichtlichen Darstellungen wurden hauptsächlich verwendet:

Pupikofer-Sulzberger, Geschichte des Thurgaus, Bd. II.
Ochsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bd. I.
Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsalte.

Steiner, Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz während der Gesandtschaftszeit des Grafen Auguste de Talleyrand.

Hirn, Jos., Tirols Erhebung 1809.

Hirn, Ferdinand, Vorarlbergs Erhebung 1809.

„Thurgauer Zeitung“ 1809.

Paul Schweizer, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, geht über die Vorgänge von 1809 auffallend kurz hinweg und erwähnt die Einsprache Frankreichs wegen neutralitätswidrigen Verhaltens der Schweiz nicht.

Blick auf die Kriegsereignisse im Jahre 1809.

Es leuchtet ein, daß an dieser Stelle eine gedrängte Zusammenfassung der Ereignisse des Jahres 1809 vollkommen genügt. Etwas eingehendere Behandlung erforderten nur die Vorgänge im Tirol und Vorarlberg, weil gerade diese zur Neutralitätsverletzung von Seite einiger Thurgauer Veranlassung gegeben hatten. — Am 9. April erließ Österreich an Frankreich die Kriegserklärung. Über die Hoffnung der österreichischen Staatsmänner, daß die andern Völker Deutschlands den Freiheitskampf mitmachen werden, erwies sich als irrig. Preußen verhielt sich neutral, und die Rheinbundstaaten blieben Napoleon treu. Nach mehrtägigen Gefechten von Abensberg, Landshut, Eggmühl und Regensburg wichen die Österreicher nach Böhmen aus, und schon am 13. Mai besetzte Napoleon die Stadt Wien. Auf der andern Seite der Donau standen die Österreicher unter Erzherzog Karl. Der erste Versuch des Kaisers, von der Lobau her den Fluß zu überschreiten, schlug fehl. Am 21. und 22. Mai wurde Napoleon in der blutigen Schlacht von Aspern geschlagen, und seine Lage war eine Zeitlang durchaus nicht rosig. Eine Erhebung Preußens und die Durchschneidung der Verbindungen mit Frankreich hätten die Macht des französischen Kaisers mit einem Schlag brechen können. Aber die von Napoleon in schwierigen Lagen oft bewiesene Tatkraft rettete ihn auch diesmal wieder. Er vereinigte sich mit dem von Italien herkommenden Vizekönig Eugen und ging mit nahezu 200,000 Mann wieder über die Donau. Am 5. und 6. Juli besiegte er in der mörderischen Schlacht von Wagram den tapfer kämpfenden Erz-

herzog Karl und verfolgte ihn nach Mähren. Wider Erwarten rasch, schon am 12. Juli, kam es zum Waffenstillstand von Znaim, dem am 14. Oktober der Friede von Wien folgte. Durch diesen mußte sich Oesterreich neuerdings beträchtliche Gebietsabtretungen gefallen lassen. Damit war der Krieg auf dem Hauptshauplatze entschieden. Noch nicht völlig zu Ende aber war er in Tirol¹⁾ und Vorarlberg. — Tirol gehörte seit 1806 zu Bayern, war aber mit dem neuen Landesherrn nicht zufrieden. Schon vor Ausbruch des Krieges von 1809 beschlossen daher die Tiroler die Erhebung gegen die Bayern. Freiherr von Hormayr rief das Bergvolk zu den Waffen. Am 9. April brach der Aufstand aus. Die wenigen im Lande befindlichen bayrischen Truppen wurden völlig überrascht. In fünf Tagen war ganz Tirol frei, und am 15. April zog der österreichische General Chasteler unter dem Jubel der Bevölkerung in Innsbruck ein. Nur in Ruffstein hielten sich die Bayern und Franzosen noch. Dagegen verließ in Süddeutschland der Krieg für Oesterreich nicht glücklich. Mitte Mai schon stand Napoleon in Wien. Natürlich bedeutete nun das aufständische Tirol eine Bedrohung der rechten französischen Flanke. Der Kaiser beauftragte daher den General Lefèuvre²⁾ mit der Unterwerfung des Landes. Am 19. Mai, kurz vor Aspern, zog Lefèuvre an der Spitze bayrischer Truppen in Innsbruck ein, wurde aber von Andreas Hofer und dem österreichischen General Buol wieder vertrieben. Zum zweiten Mal machte sich Tirol frei. In diesem Zeitpunkt gab Kaiser Franz I. den treuen Tirolern das verhängnisvolle Versprechen, in keinen Frieden einzuhüilligen, der ihr Land von Oesterreich trenne. Durch den Erfolg der Tiroler ermutigt, erhoben sich nun auch noch deren Nachbarn, die Vorarlberger³⁾. Aber auf Aspern folgte bald der Rückschlag von

¹⁾ Ueber die Vorgänge im Tirol siehe Jos. Hirn, Tirols Erhebung 1809.

²⁾ Lefèuvre, seit Mai 1804 Marschall, verschaffte sich nach Eylau durch die Einnahme von Danzig den Titel eines Herzogs von Danzig. Er büßte indessen gerade durch seinen Mißerfolg in Tirol seinen früheren Ruhm ein.

³⁾ Siehe Ferdinand Hirn, Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809.

Wagram. Im Waffenstillstand von Znaim und im Wiener Frieden wurde das Land Tirol neuerdings preisgegeben und nun von Napoleon unter drei Herren verteilt¹⁾. Die Tiroler kämpften indessen auf eigene Faust weiter, wurden aber von Vizekönig Eugen, dem Nachfolger Lefèvres, rasch unterworfen. Hofer, der erst die Unterwerfung angenommen, dann aber nochmals zu den Waffen gegriffen hatte, endete in der bekannten, beflagenswerten Weise.

Mehr noch als der Tiroler Krieg steht der Aufstand der Vorarlberger mit der Geschichte der vom Thurgau aus bewerkstelligten Lieferung von Kriegsbedarf im Zusammenhang. Am 17. April, zwei Tage nach der Befreiung Tirols, brach auf Grund allerlei falscher Berichte auch im Vorarlberg der Aufstand aus. Unter Führern wie Adlerwirt Müller von Bludenz, Riedmüller, Ellensohn, Lehrer Nachbauer u. a. erhob sich das mit der bayrischen Herrschaft längst unzufriedene Volk. Am 25. April²⁾ erschienen etwa 100 Tiroler und 40 vorarlbergische Schützen unter dem Oberbefehl des tirolischen Führers Camihel in Feldkirch, nahmen von der Stadt Besitz und ersetzten überall die Abzeichen Bayerns durch den österreichischen Doppeladler. Bayern fühlte sich zu schwach, um dem Sturme zu trotzen und rief württembergische und französische Hilfe an. Zum Schaden für die Unternehmung fehlte indessen bei den Aufständischen die Einheitlichkeit der Leitung. Eine Bauern- und eine Herrenpartei stritten sich um die Führung. Aus den Wirren ging schließlich Dr. Schneider, Anwalt in Bregenz, als vorarlbergischer Landeskommisär und Oberbefehlshaber der aufständischen Truppen hervor. Das Auftreten Schneiders ist für die vorliegende Arbeit so bedeutungsvoll, daß ein kurzes Lebensbild dieses Mannes hier am Platze ist.

Anton Schneider wurde im Oktober 1777 zu Trogen bei Weiler im Allgäu geboren. Sein Vater lebte als Chirurg in ärmlichen Ver-

¹⁾ Bekannt ist, daß Napoleon daran dachte, Tirol der Schweiz zu geben, was indessen der schweizerische Abgeordnete, Bürgermeister Reinhard von Zürich, nicht empfehlen wollte.

²⁾ Die Angaben von Hirn und Steiner stimmen hier nicht zusammen. Steiner schreibt: Anfang Mai schickte Chasteler ein paar hundert Mann nach Vorarlberg.

hältnissen. Ursprünglich für den geistlichen Beruf bestimmt, wandte sich der fähige Jüngling nach Abgang vom Gymnasium in Feldkirch an der Alma mater Leopoldina in Innsbruck der Rechtswissenschaft zu. Als Freiwilliger nahm hierauf Schneider am ersten Koalitionskriege teil, setzte dann aber seine Studien fort und wurde wegen seiner guten Haltung im Jahre 1802 taxfrei zum Dr. juris promoviert. In die Heimat zurückgekehrt, betrieb er dort den Anwaltsberuf. Im Verein mit einem andern kaufte er um niedrigen Preis das Gut des aufgehobenen Klosters Mehrerau. Im Jahre 1808 vermählte er sich mit der Tochter des Bregenzer Bürgermeisters Sauser. Im vorarlbergischen Aufstand bekam er durch Eingreifen Hormayrs den bereits erwähnten Rang, der ihm dann eine neunmonatliche Haft einbrachte. Nach Verkauf von Mehrerau fand er 1810 als k. k. Appellationsrat in Wien eine neue Stellung. 1813 traf ihn das Mißgeschick, nachmals in Haft genommen zu werden. Unter nicht sehr glücklichen Lebensumständen verbrachte er die nächsten Jahre in der alten Heimat. Er starb erst 43 Jahre alt am 16. Juli 1820 im Bad Fideris und wurde in Zizers begraben. Schneiders Charakterbild ist außerordentlich schwankend und die Urteile über ihn gehen in ungewöhnlichem Maße auseinander¹⁾.

Als vorarlberg. Generalkommissär entfaltete Dr. Schneider eine rührige und im ganzen maßvolle Tätigkeit. Namentlich gab er sich Mühe, in der benachbarten Schweiz Waffen,

¹⁾ Sehr ungünstig urteilt über Dr. Schneider der schweizerische General und Landammann von Wattwil (homme rusé, intrigant, ambitieux et si je ne me trompe pas, doué de peu de bonne foi, mais fort éloquent et adroit).

Bergl. hierüber G. Steiner. Ueber den Tod des ungewöhnlichen Mannes schreibt F. Hirn: „Schneider selbst starb in besten Mannesjahren am 16. Juli 1820 im Bade Fideris in Graubünden, wo er Linderung seines schweren Herzleidens gesucht hatte, und wurde am 19. d. Mts. auf dem Friedhofe in Zizers begraben; sein hoher Gönner und treuer Freund Erzherzog Johann widmete dem so früh Verbliebenen eine Gedenktafel aus steirischem Eisen. Das Totenregister der Pfarrei Zizers meldet: 1820 Die 19. Julii; 16. Julii subitanea et improvisa morte in thermis Fideris occubuit, de mane in lecto suffocatus catarrho, quin provideri potuerit, quem exanimatum hoc ad sepeliendum transtulerunt ac hodie praenobilis nempe dominus Antonius Schneider, juris utriusque doctor et sacrae caesareae Majestatis consularius appellationis solemnis funeris pompa terrae mandatus est, pro ejusque anima in ecclesia exequiae itidem solemnies celebratae sunt. — Ein weiteres Denkmal für Schneider befindet sich beim Eingang zur Pfarrkirche des hl. Gallus in Bregenz.

Munition und Lebensmittel zu bekommen. Verbindungen anzuknüpfen, fiel Schneider nicht schwer, da er in allen Bodenseestaaten gut bekannt war¹⁾. Mit einer Abordnung an das schweizerische Generalquartier freilich hatten die Vorarlberger kein Glück. General von Wattenwyl war für Zugeständnisse nicht zu haben. Dafür gelang es, auf andere Weise mit angesehenen Schweizern in Beziehungen zu treten.

Die Erhebung der Vorarlberger war auch für den Tiroler Aufstand von größter Bedeutung. Damit stieß nämlich das aufständische Gebiet unmittelbar an den Bodensee. In der Tat rissen nun die Tiroler und Vorarlberger für einige Zeit die eigentliche Seeherrschaft an sich und führten verschiedene Handstreiche gegen die Uferorte durch. Lindau, Buchhornhofen, Konstanz wurden überfallen, im ganzen aber milde behandelt. Beim Überfall von Sernatingen (Ludwigshafen) gelang es den Aufständischen sogar, unweit Meßkirch ein bayrisches Materialdepot mit der Kriegskasse aufzuheben²⁾. Im übrigen führte auch der Aufstand der Vorarlberger nicht zum Ziele. Dr. Schneider scheint selbst der Sache nie recht getraut zu haben. Seine Haltung war vom Anfang bis zum Schluß zweideutig³⁾. Immerhin entschloß er sich Mitte Juli zu einer bemerkenswerten Kraftanstrengung, die freilich vor Kempten mit einem ausgesprochenen Misserfolg abschloß. Als der Waffenstillstand von Znaim bekannt wurde, flaute auch der vorarlbergische Aufstand rasch ab. Dr. Schneider,

¹⁾ Ein St. Galler Appellationsrat, Franz Jos. Zweifel, war Vater von Schneiders Töchterlein.

²⁾ Der Überfall von Sernatingen vom 13. Mai hat zu dieser Arbeit Veranlassung gegeben. In Pupikoers Geschichte des Thurgaus schreibt nämlich Sulzberger, der genannte Vorfall habe in Ermatingen stattgefunden. Kurz nachher erwähnt er dann die Einsprache Frankreichs wegen verbotenen Waffenlieferungen. Vergleicht man nun die Bedeutung der beiden Vorkommnisse, so muß man sich unwillkürlich fragen, warum Frankreich im leichteren Falle Verwahrung eingelegt und in der ungleich schwereren Angelegenheit nicht einmal Aufklärung verlangt habe.

³⁾ Über eigentümliche Verhandlungen, die er in Rorschach mit dem früheren bayrischen Polizeidirektor Baumgartner führte, siehe Steiner und Hirn.

der mit Bayern zu unterhandeln begonnen hatte, verlor alle Volksgunst und geriet sogar eine Zeitlang in Gefahr. Schon am 6. August rückten württembergische und badische Truppen in Bregenz ein. Schneider erwartete an der Laiblach die Ankunft des Kronprinzen Wilhelm von Württemberg und ließ sich dann ohne Widerstand abführen. Er wurde zunächst nach Lindau verbracht. Dieser fluge Schachzug bewahrte ihn vor dem Schicksal Hofers¹⁾. Wohl forderte der französische General Beaumont, der kurz nachher von Tirol her in Bregenz eintraf, die Auslieferung Schneiders. Aber Kronprinz Wilhelm, der ohnehin mit dem anmaßlichen französischen General nicht gut stand, behielt Schneider selbst in Gewahrsam, und der König von Württemberg ging auch auf bayrische Auslieferungsbegehren zunächst nicht ein. Auf dem Hohen Asperg wurden gegen den einstigen Generalkommisär von Vorarlberg die ersten Verhöre durchgeführt. Am 23. August erfolgte dann die Übergabe Schneiders an einen bayrischen Gerichtshof, der für die vorarlbergischen Angelegenheiten gebildet worden war. Sitz des Gerichtes war Lindau. Im ganzen herrschte die Absicht, gegen die gefangenen Vorarlberger milde vorzugehen. Dr. Schneider verteidigte sich mit außerordentlicher Geschicklichkeit. Seine Aussagen waren für viele einstige Beamte Bayerns in Vorarlberg dermaßen belastend, daß man am liebsten den Prozeß überhaupt niedergeschlagen hätte. Freilich war noch nicht alle Gefahr vorbei; noch am 28. September dachte Napoleon selbst daran, Schneider durch ein Kriegsgericht zum Tode verurteilen zu lassen. Aber noch vor Beendigung des Prozesses gegen die zahlreichen vorarlbergischen Angeklagten trat die von Österreich für die Aufständischen geforderte und durch Vermittlung Napoleons von Bayern zugestandene Amnestie in Kraft. Die Gefangenen wurden ansangs 1810 aus der Haft entlassen; Schneider blieb bis zum Juli in Gefangenschaft und kam dann als f. f. Appel-

¹⁾ Hirn schreibt über die auffällige Tatsache, daß sich Dr. Schneider gerade den Württembergern stellte, wie folgt: Was ist natürlicher, als daß er sich jener Macht anvertraute, deren Konflikte mit Frankreich und Bayern er wohl kannte.

Iationsrat nach Wien. Die bayrische Regierung war offenbar froh, den unbequemen Mann fern von der vorarlbergischen Heimat beschäftigt zu wissen.

Der Prozeß gegen Schneider sollte nun für die Schweiz von unvorhergesehener Bedeutung werden. Schon im ersten Verhöre auf dem Hohen Asperg traten nämlich die wirklichen oder angeblichen Beziehungen Schneiders zur Schweiz zu Tage. Da die Stimmung in den süddeutschen Staaten damals gegen die schweizerischen Nachbarn ausgesprochen unfreundlich war, beeilte sich der württembergische Hof, Schneiders Aussagen sozusagen ungeprüft dem französischen Auswärtigen Amt zur Kenntnis zu bringen. So geriet die Schweiz bei Napoleon in den Verdacht der Begünstigung des Aufstandes in Vorarlberg und Tirol. Napoleon war rasch entschlossen, die verantwortlichen schweizerischen Behörden zur Rechenschaft zu ziehen. Auf diesem Wege wurde der vorarlbergische Hochverratsprozeß für unser Land zu einer Quelle schwerer Sorge und Verlegenheit.

Die Schweiz im Kriegsjahre 1809.

Die Schweiz bemühte sich, im Kriege zwischen Frankreich und Österreich neutral zu bleiben¹⁾). Natürlich konnte es sich bei ihrer Abhängigkeit von Napoleon nur um eine für Frankreich äußerst wohlwollende Neutralität handeln. Von Seite der kriegerführenden Mächte freilich wurde ihr die Unverletzlichkeit ihres Gebietes nicht zugesichert. Schon unmittelbar vor Beginn des Krieges benützten napoleonische Regimenter die Basler Brücke zur Ueberschreitung des Rheines, und nach dem Friedensschluß marschierten neuerdings französische Truppen durch schweizerisches Gebiet. Dagegen kamen die Österreicher infolge der für sie unglücklichen Entwicklung des Krieges überhaupt nicht in die Lage, die Grenzen der Schweiz zu überschreiten, und die aufständischen Tiroler und Vorarlberger wünschten, mit den schweizerischen Nachbarn gute Beziehungen

¹⁾ Die feierliche Neutralitätserklärung vom 5. Juli siehe Abschiede 1809.

zu unterhalten. Dr. Schneider erließ einen strengen Befehl, daß Angriffe auf das Gebiet der Eidgenossen, ja schon mutwilliges Schießen gegen Schweizer zu unterlassen seien und er setzte sogar auf fahrlässige Verlehung von Menschen oder Tieren die Todesstrafe¹⁾). So bestand eigentlich für die Schweiz während des ganzen Krieges nur geringe Gefahr. Gleichwohl bot sie zum Schutze ihrer Grenzen Truppen auf. Wieder wie 1805 erhielt General von Wattenwyl den Oberbefehl über dieselben. Als der Kriegsschauplatz rasch in die Ferne rückte, gaben sich die schweizerischen Soldaten der Hoffnung hin, die Grenzbefestigung werde nur kurze Zeit dauern. Indessen wurde durch den Tiroler Volkskrieg und den Aufstand der Vorarlberger die Dauer des Grenzdienstes erheblich verlängert. Die Division Ziegler bewachte die Bodenseegegend und das untere Rheintal; an sie schloß sich die Division Pelizzari an. General von Wattenwyl verlegte sein Hauptquartier von Zürich zunächst nach Frauenfeld, dann nach St. Gallen. Im ganzen standen zur Zeit des Höhepunktes der Gefahr 7100 Mann unter Waffen. Diese hätten natürlich bei der Länge der Grenze im Falle eines Angriffes auf das schweizerische Gebiet nicht genügt; für bloßen Sicherungsdienst dagegen reichten sie aus. Wie immer in Kriegszeiten suchten zahlreiche Flüchtlinge, Ausreißer und andere zweifelhafte Persönlichkeiten über die Grenze zu gelangen. Der Landammann verbot die Aufnahme derselben. Militärisch bedeutungsvoller aber war, daß in großer Zahl sogenannte „Selbstranzionierte“ durch die Schweiz oder wenigstens über den See das aufständische Gebiet zu erreichen suchten²⁾). Da wenigstens das Landvolk der Rheinbundstaaten mit seiner Gesinnung stark auf Seite der Tiroler neigte, so war es für

¹⁾ Siehe „Thurgauer Zeitung“ 1809, Nr. 28, Erlass Schneiders vom 27. Juni.

²⁾ Ranzion von Französisch „rancçon“ bedeutet Lösegeld; ranzionieren heißt demnach loskaufen. Sich selbst ranzionieren hat den Sinn von „aus der Kriegsgefangenschaft entweichen“. Im vorliegenden Falle handelte es sich um Österreicher, die aus französischen Gefangenendlagern in Süddeutschland entflohen waren. Die Zahl muß ziemlich bedeutend gewesen sein. Dr. Schneider schätzt sie auf 3000.

geflohene Österreicher ziemlich leicht, an die schweizerische Grenze zu gelangen. In Vorarlberg und Tirol endlich bildeten sie eine willkommene Verstärkung. Im übrigen gab es keine ernsteren Grenzzwischenfälle. — Am 19. Oktober wurde die Division Ziegler entlassen; am 3. Dezember traten die letzten eidgenössischen Truppen den Heimweg an. Während einzelne Truppenteile einmal abgelöst worden waren, hatten andere die ganze Zeit des Grenzdienstes auszuhalten. Die Kosten der Grenzbefestigung beliefen sich auf etwa $1\frac{1}{2}$ Mill. Franken. Während des ganzen Krieges war natürlich die Schweiz ängstlich bestrebt, den französischen Wünschen entgegenzukommen. Trotzdem bekam sie von Frankreich und mehr noch von Seite der Rheinbundstaaten wiederholt ernste Vorwürfe wegen neutralitätswidriger Vorkommnisse. Die hauptsächlichsten Klagen gingen dahin, daß man in der Schweiz den Selbstranzionierten Unterschlauf gewähre und daß ferner die Schiffsleute des Bodensees beständig mit den Aufständischen Handelsverkehr unterhalten. Rorschach z. B. galt als besonders österreichfreundlich und auch der thurgauische Ort Mannenbach kam nicht gut weg. Der württembergische Hof erhob dann noch die besondere Beschwerde, daß beim Uebersfall von Höfen sich auch Schweizer beteiligt hätten¹⁾. In besonders nachdrücklicher Weise beschwerte sich Frankreich in einer Note vom 22. September, welche der französische Gesandte Talleyrand²⁾ im Auftrage des kaiserlichen Ministers Champagny dem Landammann der Schweiz zur Kenntnis brachte. Es

¹⁾ Die Regierung des Kantons Thurgau war in der Lage, hierüber folgende Aufklärung zu geben: Die thurgauischen Schiffsleute waren nach Höfen gefahren, um für den Müller zu Horn Bretter zu holen. Die in Höfen am selben Tag anwesenden Tiroler aber zwangen die Thurgauer, zuerst den beschlagnahmten Wein nach Bregenz zu führen. Für ihre Bemühungen wurden ihnen 5 Säcke Haber zugesprochen, welche sie dann nachher in Höfen einluden. Siehe Archiv Frauenfeld, Missivenbuch des Kleinen Rates, Bericht vom 4. August 1809.

²⁾ Auguste Louis de Talleyrand-Périgord war ein Vetter des berühmten Talleyrand. Er war in der Schweiz sehr beliebt. Ueber sein Wirken vgl. Gust. Steiner, Napoleons I. Politik.

war eben die Note, zu welcher der Prozeß gegen Dr. Schneider Veranlassung gegeben hatte. Es handelte sich dabei um eine ganze Reihe wirklicher oder angeblicher Mißachtungen der Neutralität von Seite schweizerischer Grenzbewohner. Beanstandet wurden:

Eine Geldsendung eines zürcherischen Handelshauses an Baron Hormann, den österreichischen Sachwalter im Tirol, vermittelt durch einen angeblichen Paul Vincenz (?)¹⁾, Ge- wehrlieferungen durch das Haus Dobler & Cie. in St. Gallen, das Angebot einer Lieferung von Pulver durch Joh. Graf von Rebstein, Beziehungen Joh. Custers in Rheineck zu Dr. Schneider, Pulversendungen des Schaffhausers Gordy (?), Lieferung von Waffen und Schießbedarf durch die Schiffsleute Früh und Wild von Kreuzlingen. Ernster noch als alle diese Vorwürfe waren die Klagen gegen die „Spione“ Vater und Sohn Schenardi in Roveredo, gegen den Bischof von Chur, und die Verdächtigungen gegenüber Landammann Zellweger in Trogen, also gegen einen schweizerischen Beamten in hoher Stellung²⁾). Frankreich verlangte gründliche Untersuchung der Angelegenheit und strenge Bestrafung der Schuldigen. Talleyrand schrieb: „La Suisse doit à son médiateur, à son traité d'alliance, elle se

¹⁾ Allerlei Ungenauigkeiten, welche sich Schneider im Verhöre zu Schulden kommen ließ, sind hauptsächlich schweizerischerseits als Beweise für seinen zweifelhaften Charakter angesehen worden. Namentlich hatte man gegen ihn den Verdacht, daß er mit Vorliebe dem Untersuchungsrichter die Namen von Schweizern vorwerfe, um die Aufmerksamkeit von sich abzulenken. Bei gutem Willen könnte man aber auch in seinen unsicheren Antworten das Bestreben erkennen, wirkliche Tatsachen durch falsche Namen zuzudecken. In der Regel sagte Schneider, er könne sich der Personennamen nicht mehr genau erinnern; vielleicht habe der Mann Früh geheißen, Bachmann oder Bachmeyer, Schneider oder Sartori, Gordy oder Gordier. Mit dem Namen Früh z. B. führte er die Untersuchung auf falsche Fährte und hätte man nicht unter Schneiders Papieren den später zu erwähnenden Brief gefunden, so wären die thurgauischen Waffenlieferungen nie aufgellärt worden.

²⁾ Für die sämtlichen Vorfälle vgl. Gust. Steiner, Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz.

doit à elle-même d'être sevère envers des individus qui . . . Je connais trop les sentiments de votre Excellence, la loyauté des Gouvernements de la Suisse pour ne pas être convaincu d'avance . . . que la Confédération sévira contre tous ceux qui . . . ont eu des relations coupables avec les insurgés du Tyrol et du Vorarlberg.“ (Sévir = rücksichtslos vorgehen, wüten!) Das war deutlich genug. Ueberhaupt klang die Note ernst, obwohl der stets zuvor kommende Talleyrand sich bemühte, auch diesmal wieder höflich zu sein. „Je ne cacherai même pas à votre Excellence que c'est d'après la conduite que la Confédération tiendra dans cette circonstance que l'Empereur saura apprécier les sentiments à son égard.“ Mit dieser Wendung brauchte übrigens der Gesandte des Kaisers eigene Worte in einem Schreiben an Champagny¹⁾. Natürlich beeilte sich Landammann d'Affry, die Anklagen Frankreichs den zuständigen Kantonsregierungen bekannt zu geben. Aus dem Kreisschreiben spürt man deutlich das Unbehagen, das die Zuschrift Talleyrands dem verantwortlichen und höchsten Beamten der Schweiz bereitet hatte. „Was für schmerzliche Gefühle sich meines Herzens bei einer solchen Eröffnung bemächtigen müßten, werden Euer Hochwohlgeboren, denen das Vaterland und die Sorge für dessen Heil gleich mir das Höchste sind, sich leicht vorstellen. Indessen war langer Zweifel nicht ratsam und eben so wenig der Versuch, mit ausweichenden Mitteln allein der Beschuldigung eine günstige Wendung zu geben“²⁾. Auch d'Affry verfehlte natürlich nicht, zu melden, daß der Kaiser auf die Art der Erledigung dieser Angelegenheit ein großes Gewicht lege. Ferner erkundigte er sich nach Anhebung der Untersuchungen wiederholt nach dem Stand derselben und konnte am 13. Oktober den ersten vorläufigen Bericht an Talleyrand abgeben. Es zeigte sich bald, daß die Anklagen stark zusammenschrumpften. Wo aber wirklich Schuldige ermittelt werden konnten, wurde mit aller

¹⁾ Siehe Steiner, Seite 259.

²⁾ Den genauen Wortlaut siehe Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 604.

Strenge verfahren. Für die Schweiz selbst verlief der Handel im ganzen glimpflich. Von der Liste neutralitätswidriger Vorgänge traf nun eben ein Fall den Kanton Thurgau.

Der Thurgau im Kriegsjahre 1809.

Im Thurgau sah man mit besonderer Angstlichkeit dem Ausbruch des Krieges zwischen Österreich und Frankreich entgegen. Man hatte eben den französisch-österreichischen Krieg von 1799 noch in frischer Erinnerung. Groß war daher die Freude, als sich das Ungewitter in die Ferne zog. Als Grenz-Kanton bekam natürlich auch der Thurgau eidgenössisches Militär. Zur Zeit der stärksten Besetzung standen nebst einiger Artillerie 15 Kompanien Zürcher und Berner Fußsoldaten im Kanton. Vom Thurgau selbst waren das Bataillon Rappeler, die Kompanie Dumelin und etwa 20 Scharfschützen aufgeboten worden. Das Bataillon Rappeler stand vom Anfang bis zum Schluß im Engadin und beklagte sich bitter über schlechte Unterfunktion und langen Dienst ohne Ablösung, während z. B. die bernischen Truppen im Thurgau einmal abgelöst worden seien¹⁾. Einige Zeit befand sich das Hauptquartier Wattenwyls in Frauenfeld, und fast während des ganzen Grenzdienstes hatte der Brigadechef von Herrenschwand Standort im Thurgau, zunächst in Kreuzlingen, dann in Münsterlingen. An die Gesamtkosten der Grenzbefestigung hatte der Kanton rund 5200 Gulden zu bezahlen. Was dies bedeutete, kann man daraus ersehen, daß der gesamte thurgauische Staatshaushalt damals etwa 16,000 Gulden im Jahr beanspruchte.

¹⁾ Dafür freilich scheint die Ausbildung der thurgauischen Truppen Fortschritte gemacht zu haben. Die „Thurgauer Zeitung“ schreibt am 28. Oktober: „Die vortreffliche Haltung der Mannschaft gewährte einen herrlichen Anblick, und die Pünktlichkeit, womit dieselbe die Manöver ausführte, erregte allgemeine Bewunderung: denn sie übertraf jede, noch so viel verlangende Erwartung; mit einem Wort, man glaubte hier die Waffenübungen lange exerzierter stehender Truppen zu sehen.“

Der Kanton Thurgau kam den eidgenössischen Anordnungen gewissenhaft nach und verfuhr auch von sich aus mit unverkennbarer Strenge. Die Kantonspolizei wurde in den Grenzgebieten verstärkt; besondere Aufsichten erfuhrten die Umgegenden von Stein und Konstanz, ferner der staffelförmige Grenzverlauf am Rhein im Bezirk Dießenhofen. Viel leistete der Thurgau in Bezug auf Kundshafterdienste. Wiederholt wurden auf Kosten des Kantons einzelne Personen als Kundshafter nach Süddeutschland oder ins Vorarlbergische gesandt. Statthalter Sauter in Arbon bekam für gute Berichterstattung 100 Gulden Entschädigung. Kavalleristen brachten anfangs die Mitteilungen unmittelbar nach Zürich. Als die Gefahr sich verzog, ging täglich noch ein unberittener Bote von Frauenfeld nach Winterthur. Von zahlreichen Berichten, die aus dem Thurgau abgingen, betrifft der nachfolgende den Ueberfall von Konstanz:

„Am 29. Juni fuhren die Insurgenten, zirka 235 Mann stark, in Schiffen von Bregenz gegen die Stadt Konstanz herab und drangen, nachdem sie auf zwei Seiten gelandet hatten, zu gleicher Zeit um 10 Uhr vormittags in dieselbe. Die badischen Truppen, welche sich in der Stadt befanden, 36—38 Mann, wurden nach einem unbedeutenden Widerstande gefangen genommen. Der Kommandant derselben war eben abwesend. Von der Stadt Konstanz forderten die Insurgenten die dort befindlichen 6 Kanonen, von 3—4-pfündigem Kaliber¹⁾, 3 Zentner Pulver und 8 Zentner Blei; übrigens begingen sie keinerlei Exzesse und äußerten im mindesten keine Absicht gegen die Sicherheit der diesseitigen Grenze. Sie zogen am Abend des gleichen Tages wieder ab. Die Mannschaft bestand aus zirka 66 Mann regulärer Infanterie vom österreichischen Regiment Lusignan und ungefähr ebenso viel Scharfschützen, der Rest aus nicht uniformierten und schlecht bewaffneten Bauern²⁾.“

Von sich aus erließ der Kanton verschiedene Weisungen über Fremdenpolizei und Handhabung der Neutralität. Von besonderer Bedeutung wurde hiebei eine Regierungsverordnung

¹⁾ Es waren indessen bloße Zierrkanonen mit tonischer Bohrung. Siehe Hirn.

²⁾ Genaueres über den Vorgang siehe bei Ferd. Hirn, Vorarlbergs Erhebung. Auf der Heimfahrt gerieten die kühnen Freibeuter in die Gefahr, die erworbene Habe wieder zu verlieren.

vom 2. Juni 1809¹⁾). Diese untersagte den Aufstau und die Ausfuhr von Waffen, Pulver und Blei bei Androhung der Konfiskation der Waren und krimineller Bestrafung der Fehl-baren. — Auf Verbreitung falscher Gerüchte wurde Strafe gesetzt²⁾. Verschiedene Thurgauer, wie Schullehrer Mock von Sulgen und Eusebius Rappeler von Bettwiesen, erfuhrten, daß der Kleine Rat in Bezug auf die zuletzt genannte Verfügung keinen Spaß verstehe. Zur Zeit des Höhepunktes der Gefahr fuhren thurgauische Patrouillenschiffe auf dem See. Als ferner das Gerücht auftauchte, daß vom Tirol aus sich etwa 40 Emissäre durch den Thurgau schleichen wollten, um im Schwarzwald einen Volksaufstand zu veranstalten, traf die Regierung sofort strenge Maßnahmen. Im Holz bei Kalt-häusern wurde eine förmliche Treibjagd auf Ausreißer ver-anstaltet. Wie ernst der Thurgau seinen Neutralitätspflichten nachkam, zeigte sich im Vorgehen der kantonalen Behörden in der Stockacher Angelegenheit. In Stockach war es bei Gelegenheit von Soldateneinberufungen zu einer Meuterei gekommen, die dann durch württembergisches Militär unter-drückt wurde. Viele Beteiligte versuchten nun, durch Flucht sich der Strafe zu entziehen. Der Thurgau ließ sich durch einen nach Stockach gesandten Kundschafter über den Fall Aufklärung geben und verschaffte sich die Signalemente der Geflohenen. Zwei der Flüchtlinge wurden in der Tat auf thurgauischem Boden verhaftet. Polizeiwächter Widmer gab sie aber gegen eine von Jakob Kressibuch von Emmishofen geleistete Räumung frei. Die beiden Stockacher entkamen in-dessen, und nun wurden Widmer und Kressibuch mit Haft bestraft. Der nach Basadingen geflohene und von Stockach aus gesuchte Edelmann von Sernatingen wurde unverzüglich ausgeliefert. Beobachteten nun aber die thurgauischen Be-hörden eine Haltung, die sicher weder von Frankreich noch

¹⁾ Siehe Sammlung der thurgauischen Gesetze und Verord-nungen von 1809 in der Kantonsbibliothek in Frauenfeld.

²⁾ Weisung vom 22. April an die Distriktspräsidenten betreffend Ausbreitung falscher Gerüchte, geheime Verbindungen, Fremden-kontrolle.

von den Rheinbundstaaten mit Recht beanstandet werden konnte, so ließ sich nicht genau dasselbe sagen von der Bevölkerung des Kantons. Viele Thurgauer verhehlten ihre Gesinnungsverwandtschaft mit den Aufständischen nur schlecht, und namentlich von den Katholiken wußte man ziemlich bestimmt, daß sie sozusagen ausnahmslos mit ihrer Teilnahme auf Seite der Tiroler und Vorarlberger standen. Napoleon hatte nämlich gleich zu Beginn des Krieges durch Aufhebung des Kirchenstaates und durch scharfes Vorgehen gegen den Papst die Gefühle der Katholiken neuerdings gründlich verletzt. Dieser Teilnahme der Katholiken für die Aufständischen verdankt wohl der Sommeri-Fall seinen Ursprung¹⁾. In der Gegend von Sommeri entstand das häßliche Gerücht, die dortigen Katholiken beabsichtigen, den evangelischen Pfarrer von Amriswil zu ermorden und Schullehrer Mock brachte bereits den falschen Bericht nach Gottlieben, Sommeri sei durch Scharfschützen besetzt worden, für welche Märe er dann freilich scharf bestraft wurde. Es ist vielleicht auch mehr als bloßer Zufall, daß die drei Hauptschuldigen in dem nun zur Sprache kommenden Waffenschmuggel Katholiken waren. Wahrscheinlich waren die freilich bei genauerem Zusehen bedeutungslosen Unruhen in Romanshorn und Umgebung ebenfalls auf starke Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf den Aufstand der Tiroler zurückzuführen. Die „Thurg. Zeitung“ dagegen schrieb wie alle schweizerischen Blätter ganz franzosenfreundlich²⁾. Trotz vereinzelten Vorkommnissen, die auf Beziehungen von Thurgauern zu den Aufständischen hindeuten konnten, ver-

¹⁾ Tillier. „Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte“, räumt dem Vorfall mehr Platz ein als er verdient.

²⁾ Namentlich berührt jetzt unangenehm, wie wenig Verständnis die Zeitung dem Aufstand der Tiroler und Vorarlberger gegen den „guten König von Bayern“ entgegenbrachte oder entgegenbringen durfte. Im Anhang zu einer Proklamation Hofers, welche die Stelle enthält: „indessen mögte man von gutdenkenden Männern in Erfahrung bringen, was dann die Schweiz machts“, schreibt die Redaktion: „Möchte es doch der bärige Sandwirth recht bald erfahren, daß die Schweiz ruhig und mit ihrem Schicksale zufrieden sei, und freundlich wünscht, daß ganz Tirol und auch Herr Andrä Hofer am

wahrte sich der Kleine Rat des Kantons jederzeit sehr entschlossen gegen den Vorwurf nicht pflichtgemäßer Beobachtung der Neutralität; namentlich erhob er Einsprache gegen die von Süddeutschland ausgehende Klage in Bezug auf nachlässiges Verfahren gegen die mehrfach erwähnten Selbstranzionierten. Noch im Sommer erklärte die Frauenfelder Regierung im Tone Beleidigter, daß von Waffenlieferungen aus dem Thurgau nicht die Rede sein könne. Da wurde sie durch das früher beschriebene September-Kreisschreiben des Landammanns jählings aus dem Gefühle der Sicherheit aufgeschreckt. Dieser Waffenschmuggel der Schiffsleute Jakob Früh und Joseph Wild von Kreuzlingen konnte höchst unbequem werden.

Die Waffenlieferungen an die Vorarlberger und der Prozeß gegen die Lieferanten.

Nachdem die thurgauische Regierung vom Bericht des Landammanns Kenntnis genommen hatte, sah sie sofort ein, daß es keinen Zweck habe, Ausflüchte zu suchen; denn der Tatbestand der Waffenlieferung schien so klar als nur immer möglich nachgewiesen zu sein. Unter den Schneiderschen Prozeßakten war nämlich folgender Brief gefunden worden¹⁾:

Kreuzl. den 25. Juli 1809.

Hochgeachteter Herr General Commissaire.

Da ich die Freiheit nehme an Sie zu berichten, indem ich bewußt, daß Sie Commisgewehre brauchen könnten, auch Stužen, Patronetaschen, Säbel, auch andere Munition von Pulver und Blei; der Preis von Gewehren in einander das Stück 7 fl 30 lr, die Stužen aber nach Qualität 4, 5—6 Neu-Thaler, Pulver das Pfund. gutes 15—17 Batzen.

Sand zu Passyener sich an ihrem Beispiel der Ruhe und Ordnung erbaue.“ — Zur Erklärung genügt der Hinweis, daß eben die damaligen Zeitungen scharf überwacht wurden. Talleyrand schrieb: „Je ne cesse de recommander aux gouvernements la plus grande surveillance sur leurs journeaux et d'avoir soin qu'ils n'impriment rien qui puisse déplaire à sa Majesté“. (Steiner.)

¹⁾ Der ursprüngliche Brief ist vermutlich nicht mehr vorhanden. Die Schneiderschen Prozeßakten im I. Kreisarchiv in München sollen ihn nicht enthalten. Dagegen liegt eine vom württembergischen Registratur Mögling in Ludwigsburg angefertigte Abschrift im Bundesarchiv in Bern (Bd. 604 der Mediationszeit).

Ist Ihnen mein Antrag anständig, so bitte ich Sie bald möglichst, und in 8, 14 Tagen zuvor zu berichten, auch wissen zu thun, ob Sie es abholen lassen, oder ob wir die Ehre hätte, selbst dem Hochgeachteten Herrn General Commissair zu überbringen.

Nebst Hochachtung

Joseph Wild, Hörnlwirth.

Die Sie erhalten, durch Ueberbringer habe ich die Bezahlung erhalten.

Die Adresse lautete: An den Hochgeachteten Herrn General Commissair in Bregenz.

Herr von Talleyrand ließ sofort eine Uebersetzung anfertigen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Je prends la liberté de vous écrire que vous pourriez avoir besoin de fusil et de munition, de Carabines, de Gibernes, de Sabres et d'autres munitions en poudre et en plomb, pour vous dire que le prix des fusils serait l'un dans l'autre florins 7. 30 creutzer la pièce, les Carabines 4, 5 jusqu'à 6 écus neufs, suivant leur qualité, et la livre de bonne poudre 15 à 17 baches. Si mon offre peut vous être agréable, je vous prie de me le faire savoir le plus tôt possible et même huit ou quinze jours d'avance et en même temps si c'est vous qui voulez les faire chercher ou si je dois avoir l'honneur de vous les faire parvenir moi-même.

Je suis etc.

Jean Wild, aubergiste au Cor de Chasse.

P. S. Pour ce que vous recevrez, le montant m'en a été remis par le porteur.

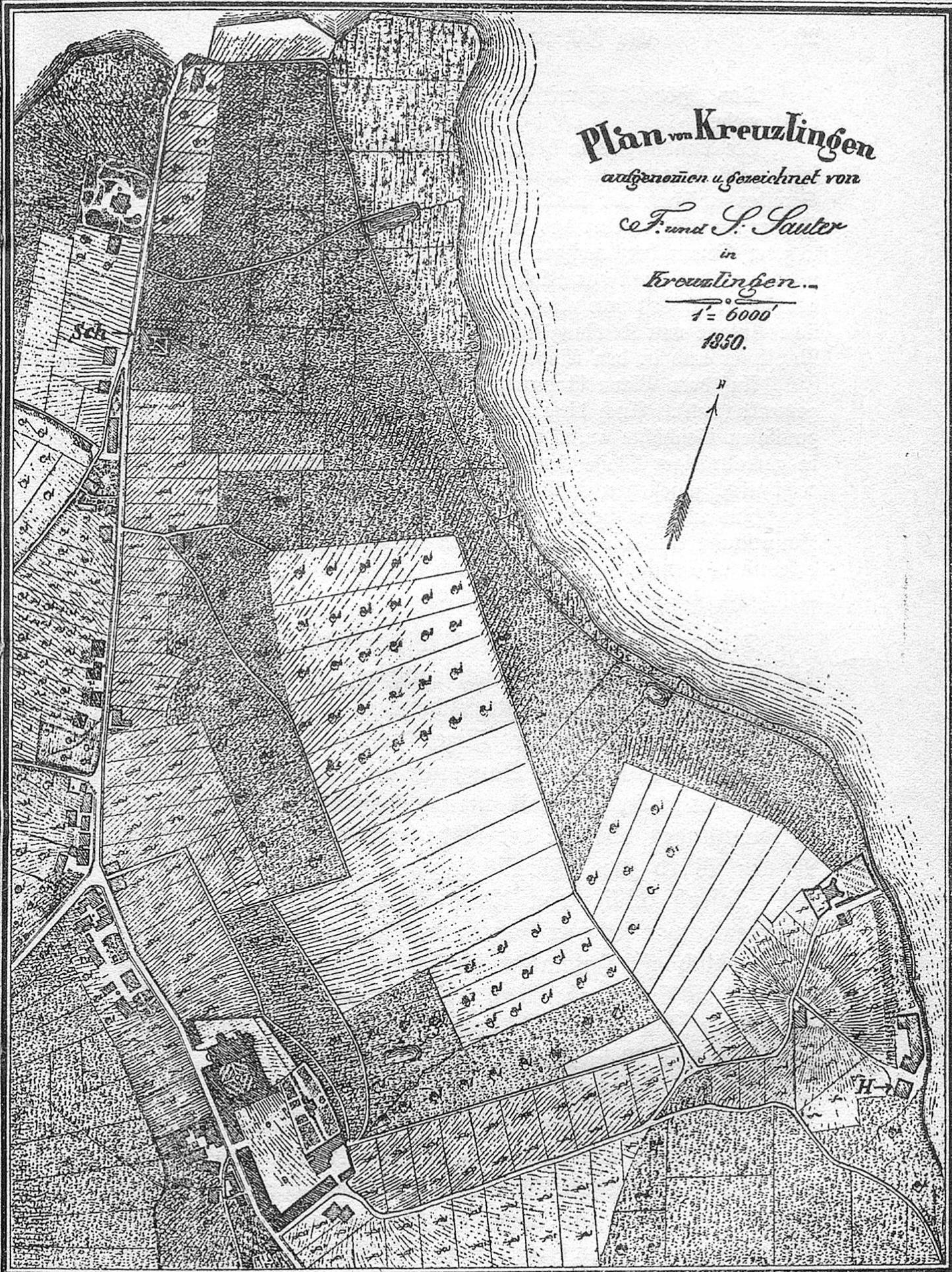
Man hatte indessen auf der französischen Gesandtschaft selbst das Gefühl, die Uebersetzung könnte nicht ganz genau sein. In der Tat läßt sie zu wünschen übrig. L'un dans l'autre wäre zu ersehen durch en moyenne oder l'un portant l'autre. Dann sagt die Nachricht in Wirklichkeit nicht pour ce que vous recevrez, sondern pour ce que vous avez reçu. Um Tatbestand freilich änderten diese Irrtümer durchaus nichts. Von bloß sprachlich-geographischem Interesse ist, daß „Hörnl“ natürlich nicht Cor de Chasse bedeutet. Unter H o r n oder H ö r n l i versteht man am Bodensee vielmehr in den See vorspringende Landspitzen. Ueber die Lage der Wirtschaft zum „Hörnl“ gibt der nachfolgende Ortsplan Aufschluß.

Plan von Kreuzlingen
aufgenommen u. gezeichnet von

C. F. und S. Sauter
in
Kreuzlingen...

$\frac{1}{6000}$

1850.



Das „Hörnli“ ist mit H bezeichnet. Das Gebäude steht heute nicht mehr.

Die Landungsstelle beim Hörnli ist der thurgauischen Geschichte sehr wohl bekannt als Ursache eines langwierigen und gehässigen Streites zwischen der Stadt Konstanz und dem Kloster Kreuzlingen. Fast regelmäßig, wenn das Stift einige Landungspfähle einrammen ließ, erschienen kurz nachher bewaffnete Konstanzer und legten diese wieder nieder, weil das Kloster zur Erstellung einer Schiffslände nicht berechtigt sei. Erst von etwa 1750 an wurde eine freilich recht ärmliche Anlage von Konstanz stillschweigend geduldet. Näheres siehe bei Pupikofer und in den Eidgen. Abschieden.

Auf dem Plane ist ferner die Wirtschaft zum „Schäpfli“ vorgemerkt (Sch). Auch diese gehört wegen eines Vorfalles der thurgauischen Geschichte an. Dort störten nämlich einmal die Konstanzer in gewalttätiger Weise den Markt, da sie Kreuzlingen das Marktrecht nicht zugestehen wollten.

Im übrigen beachte man die Häuserarmut der Kreuzlinger Hauptstraße und die Leere zwischen Straße und See. Das leicht erkennbare Seminargebäude hat noch den später abgetragenen Südwestflügel, der den Hof völlig abschloß.

Der verhängnisvolle Brief Wilds hatte zur Folge, daß die thurgauische Regierung sich entschloß, rasch zu handeln. Sofort nach Eingang des Kreisschreibens vom 28. September begab sich Staatschreiber Hirzel persönlich zum Distriktspräsidenten (Stathalter) Baumann in Remisberg bei Kreuzlingen. Es stellte sich bald heraus, daß kein Jakob Früh in Kreuzlingen oder in der Nähe wohnhaft sei. Mit dem Namen Wild zum „Hörnli“ dagegen hatte es seine Richtigkeit. Joseph Wild, von Unter-Rindal, Pfarrei Lütisburg, stammend, war seit vier Jahren im Thurgau ansässig. Früher ausschließlich als Hutmacher beschäftigt, betrieb er nun seit Martini 1808 nebenbei noch auf Rechnung des Gotteshauses Kreuzlingen die Wirtschaft zum „Hörnli“. Von jedem Jeder ausgeschenkten Weines bezog er acht Gulden; er war dabei hauszinsfrei und bekam außerdem noch jährlich zwei Wagen Holz als Entschädigung. Wild war mit Maria Umann von Ermatingen verheiratet, hatte viele Kinder und lebte in dürfstigen Verhältnissen. Charakter und Lebensumstände waren derart, daß ihm sehr wohl der Versuch unlautern Nebenerwerbes zugetraut werden konnte. In Würdigung aller dieser

Tatsachen schritt der Distriktspräsident unbedenklich zur Verhaftung des Verdächtigen. Am 3. Oktober, abends 8 Uhr, wurde das „Hörnli“ plötzlich umstellt. Wild konnte ohne Mühe verhaftet werden. Ein sofort angestelltes Verhör verlief indessen völlig ergebnislos. Wild erklärt dies bestimmtesten nie mit Dr. Schneider mündlich oder schriftlich verleht zu haben. Anfangs Mai habe er einmal Studenten nach Bregenz geführt, seither sei er nie mehr dort gewesen. — Auch die Hausdurchsuchung förderte nichts Belastendes zu Tage, und ebensowenig war aus Wilds Nachbar, Schuster Mägerli, etwas von Bedeutung für die angehobene Untersuchung herauszubringen. Über Nacht in strengem Gewahrsam gehalten, wurde Wild am folgenden Morgen nach Frauenfeld abgeführt. Aber auch im dort fortgesetzten Verhör blieb er standhaft bei seinen früheren Aussagen. Nie habe er von einem Schiffsmann am ganzen Bodensee Geld erhalten außer der Zeché. Wer etwas anderes behauptete, den möge man ihm vorstellen. Den Brief erklärte er als niederträchtigen Missbrauch seines Namens. „Es ist unmöglich, daß man mir ein solches Schreiben vorzeige, indem ich bei Verlust meines Lebens beteuere, mit niemand weder mündlich noch schriftlich in irgend einem Verkehr oder Antrag darüber gestanden zu sein“¹⁾). Entschieden verlangte er, daß man den Brief herbeischaffe und die Vergleichung der Schriften durchführe. Hierauf ließen sich in der Tat die thurgauischen Untersuchungsbehörden von Wild verschiedene Unterschriften geben und stellten ferner durch Vermittlung des Landammanns bei der französischen Gesandtschaft das Gesuch um Aushändigung des Briefes. Diesem Gesuch wurde indessen nicht entsprochen. Es soll aber an dieser Stelle bemerkt werden, daß Wild durch die Schriftenvergleichung nur hätte gewinnen können; denn der Brief war tatsächlich nicht von ihm geschrieben worden. Auch sonst standen Wilds Aussichten noch nicht gerade schlecht. Er konnte mit Recht darauf hinweisen, wie unwahrscheinlich gerade bei ihm Mitwirkung bei unerlaubten Lieferungen sei, indem er

¹⁾) Siehe den Bericht Hirzels, Bd. 604 des Bundesarchives.

seit Beginn der Grenzbefestigung ununterbrochen Tag und Nacht 4—8 Mann vom bewaffneten Grenzschutz im Hause beherbergt habe und nur mit Erlaubnis des Offiziers hie und da in die Stadt habe fahren dürfen, um dort Bier zu holen. Die Untersuchung war also rasch auf einem toten Punkte angelangt, und wahrscheinlich hätte man das Verfahren gegen Wild gänzlich einstellen müssen, wenn es nicht gelungen wäre, auf einem Umwege Licht in das Dunkel zu bringen. Plötzlich wurde nämlich eine Dienstmagd des Gastwirtes Schultheß z. „Schäpfli“¹⁾ in Kreuzlingen, die vormals bei Wild gedient hatte, ins Verhör genommen. Allem Anschein nach eingeschüchtert, machte nun dieses Dienstmädchen Rosa Rentner allerlei Aussagen, die nicht bloß Wild ernstlich belasteten, sondern auch noch Spuren aufdeckten, die zu Mitschuldigen des Hörnliwirtes führten. In der Folge wurden dann noch wegen des Verdachtes der Mithilfe bei den Wildschen Waffenlieferungen verhaftet:

Aloisius Rüchler, Gürler, von Muri, St. Margau, wohnhaft in Gottlieben.

Franz Ammann, Büchsenmacher in Ermatingen.

Georg Etter, Schreiner von Zuben.

Außerdem wurden verhört:

Frau Bächler, geb. Weber, die in Egelshofen eine Weinhandlung betrieb, und der schon einmal genannte Schuster Mägerli. Dieser ging schließlich straflos aus, da man ihm nur ein äußerst geringfügiges Maß von Mitschuld nachweisen konnte.

Geraume Zeit blieben die Aussagen der Rosa Rentner die einzige Grundlage für die Strafuntersuchung gegen sämtliche Angeklagte. Das Dienstmädchen selbst blieb auf freiem Fuß, nachdem die Familie Schultheß Kautions geleistet hatte. Als sich indessen das Netz immer enger um die Angeklagten zog, gelang es, dieselben wenigstens in den Hauptfragen zum

¹⁾ „Schäpfli“, das Gebäude, in welchem man einst mit dem Schäpfli oder Chäzi den Klosterwein ausschenkte. Es war die später in „Helvetia“ umgetaufte Wirtschaft, die im Jahre 1896 abbrannte. An der Stelle des ehemaligen „Schäpfli“ befindet sich jetzt eine Gartenanlage der Kuranstalt Bellevue.

Geständnis zu bringen. Ueber den Tatbestand der Waffenlieferungen und die Art des Vorgehens gibt folgender Schlussbericht des Kriminalgerichtes Aufschluß¹⁾:

Beiläufig in der Mitte des Februarmonates 1809 fand sich Schiffmann Schneider von Fuzach in dem Wirtshause zum Hörnli bei Kreuzlingen ein. Seine bei dem Beständer des besagten Wirtshauses, Jos. Wild, gemachte Anfrage, ob nicht in Zeit 8 Tagen, wo er wieder einzutreffen gedenke, Gewehre, Pulver und Blei, gegen gute Bezahlung erhalten könne, verleitete den Wild, den Gürler Rüchler in Gottlieben mit dem Nachsuchen des Schiffmannes Schneider bekannt zu machen, wovon auch Rüchler gleichzeitig dem Büchsenmacher Ammann in Ermatingen Anzeige gab. Nach 8 Tagen traf Schneider wieder im Hörnli ein und Wild verfügte sich sogleich zum Rüchler nach Gottlieben, und nachdem auch Ammann von der Ankunft des Schneider Bericht erhalten, packte er 8 Stück alte Gewehre samt 15 Stück unbrauchbarer Flinten-Schloß und 26 Pfd. Pulver zusammen, brachte solches in einem Schifflein bis Gottlieben, wo der Gürler Rüchler noch 9 Stück Gewehr in gleiches Schifflein abgab, und von da fuhren sie dann alle drei über Konstanz bis unten an das Schloßli bei Kreuzlingen, mit Ausweichung der beim Hörnli angebrachten Landungsstelle. Nach einer im Hörnli mit dem Schiffmann Schneider über den Preis der Gewehre etc. getroffenen Unterredung vermuteten sie, der Schneider ziehe allzugroßen Vorteil von dergleichen Anläufen und fielen deswegen auf den Gedanke, unmittelbar den Antrag für Gewehre und Munitionslieferungen an den Chef der Insurgenten, Dr. Schneider, selbst gelangen zu lassen. Infolgedessen also wurde der unter den Akten mit Nro. 12 bezeichnete (mit Schreiben von Seiner des Herrn Landammanns der Schweiz Exzellenz d. d. 28. Sept. abschriftlich eingegangene) Brief von Büchsenmacher Ammann mit Einverständnis des Wild und Rüchler, an den Doktor Schneider ausgefertigt und solchem in der Unterschrift der Name des Wild beigelegt. Hierauf begaben sich alle drei wieder in das Schifflein zurück und fuhren auf selbigem nach dem Auftrag des Schiffmannes Schneider bis in die Gegend von Landschlacht, wo der Schreiner Etter von Zuben, welcher vorher auch mit dem Schneider im Hörnli unterhandelt, mit 17 Stück Gewehren sich eingefunden, die sie mit dem Etter in das Schifflein übernahmen, und als dann die ganze Lieferung in das Schiff des Schneider, der indessen aus dem Hörnli nachgekommen, auf dem See überluden. Hier wurde der vorhin benannte Brief an Doktor Schneider von dem Wild dem Schiffmann zugestellt und nachdem Rüchler, Ammann und Etter sowohl für die abgegebenen Gewehre und das Pulver eine Bezahlung

¹⁾ Siehe Bundesarchiv, Mediation, Bd. 604.

von 359 fl empfangen, als auch wieder von Schneider zu neuen Lieferungen aufgesfordert worden, verfügten sie sich wieder ins Hörnli zurück. Am Ende des Heumonats kam Schiffmann Schneider abermals ins Hörnli, wohin Rüchler und Ammann wieder 11 Gewehre, 198 Pfd. Pulver und 166 Pfd. Blei überbrachten, welches in das unter dem Hörnli an einen Pfahl gebundene Schiff des Schneider von Wild eingeladen, und gleichzeitig auf solchem nach dem Auftrag Schneiders mit Hülse des Schusters Mägerli auf dem Damm in Konstanz 4 große und 2 kleine Fässer Wein, die der Schneider von Madame Bächler in Egelshofen erkaufte, abgeholt wurden. Da nun der Schneider den Betrag der jetzt empfangenen Gewehre und Munition nicht bar bezahlen konnte und Rüchler und Ammann die Abfuhr derselben vor der Zahlungsleistung verweigerten, so ließen sie sich endlich mit einem Schein begnügen, in welchem Frau Bächler für Schneider gut gestanden und für ihn auch nachher an den Ausstand der Lieferung eine Zahlung von fl 72 39 Kreuzer geleistet hat. Das über soeben mit den dabei implizierten Individuen aufgenommene Konstitut, legt jedem derselben im wesentlichen folgendes zur Last:

Hörnliwirth Wild.

Dieser verschaffte mittelst der Aufforderung des Schiffsmannes Schneider Gelegenheit zu den Lieferungen, die Rüchler und Ammann sich erlaubten, und war, wenn er schon keine Lieferung von Armatur und Munition selbst mache, noch vom diesfälligen Verkaufsbetrag einen unmittelbaren Anteil bezog, zu solchem in allweg und zwar noch unter anderm mit Ausweichung der gewöhnlichen Landungsstelle beim Hörnli und des allda aufgestellten Wachtpostens behülflich, wofür er auch von Rüchler mit 6 fl, von Ammann mit 6 fl, von Etter mit 45 fl bezahlt worden. Die Kenntnis des an Doktor Schneider unter seinem Namen und mit seinem Vorwissen von Büchsenmacher Ammann geschriebenen Briefes, worüber die Antwort wieder im Hörnli hätte abgeben sollen, leugnete er im ersten Verhöre ganz weg und im zweiten ließ er ebensowenig eine Bekanntschaft und den Umgang mit dem Schiffmann Schneider rücksichtlich der benannten Lieferung an sich kommen, den er doch in seinem Hause während der Lieferungs-Epoche beherbergte und zu seinen Händen und in dessen Schiff teils die Gewehre und Munition verlud, teils noch Wein in Konstanz abholte.

Alois Rüchler, Gürler in Gottlieben.

Dieser machte an Schiffmann Schneider zwei Lieferungen; die erste bestand in 9 Stück Gewehr, wovon er 7 Stück in Konstanz und 2 in Tägerwilen um die Summe von zirka 40 fl an sich kaufte und dafür von Schneider eine Bezahlung von 100 fl erhielt. In der zweiten übergab er 76 Pfd. Pulver und 166 Pfd. Blei, so er

in Herisau, Götzau, Bischofszell und Gottlieben eingehandelt und dem Schneider für 152 fl zugestellt hat. Alles ohne 120 fl, welche sowohl der Rüchler als der Ammann für die Bemühung ihrer zweiten Abgabe noch gemeinsam dem Lieferungsbetrag beisezten. Von dem Brief an Doctor Schneider hatte er gleich dem Wild und Ammann Wissenshaft und Anteil. Uebrigens hat sich dieser schon vor zirka 8 Jahren in Luzern, wo er sich mit seiner Frau aufgehalten hat, wegen Ausprägung einiger Stück Falschmünzen entfernen müssen.

Büchsenmacher Ammann in Ermatingen.

Dieser behändigte auch dem Schiffmann Schneider in zweimalen teils Gewehre, teils Pulver und zwar im erstenmale 8 alte Gewehre mit 15 Stück unbrauchbarer Flintenschloß und 26 Pfd. Pulver. Die Gewehre hatte er selbst als Büchsenmacher durch lang vorherigen Kauf und Tausch in Besitz; das Pulver aber war in Ermatingen angekauft worden. Diese Abgabe wurde ihm von Schneider bezahlt mit 102 fl. Die zweite Lieferung enthielt 11 Gewehre und 122 Pfd. Pulver. Die Gewehre außer 4 Stück, die er an sich kaufte, waren noch der Ueberrest derjenigen, so er vorher in Besitz hatte und das Pulver war abermal in Ermatingen eingehandelt, und alles dem Schneider um die Summe von 228 fl 30 fr überlassen worden. Siebei hat es auch mit den vorhin beim Gürler Rüchler bemerkten 120 fl für gemeinsame Bemühung die gleiche Beschaffenheit. Inzwischen hat er mit Vorwissen und Einstimmung des Wild und Rüchler den Brief an Doctor Schneider unter dem Namen des erstern ausgefertigt. Hier ist noch rücksichtlich der von dem Rüchler und Ammann geschehenen zwei Lieferungen, weil es auf beide gemeinsamen Bezug hat, folgendes beizufügen:

Die zweite Lieferung des Rüchler bestand, wie vorhin bemerkt

in fl 152

Jene des Ammann

" " 228. 39 fr

Hiezu fügten sie noch für ihre Bemühung bei

" 120

Zusammen fl 500. 39 fr

An diese Summe war ihnen von Schneider bezahlt worden

fl 200

Von Frau Bächler in Egelshofen

" 72. 59 fr

Zusammen " 272. 59 "

Das übrige ist noch im Ausstand.

Schreiner Etter von Zuben.

Dieser sei nach seinem Vorgeben zufälligerweise mit Schiffmann Schneider in Bekanntschaft gekommen und hat solchem, nachdem er ihm vorher durch Schuster Mägerli aus dem Hörnli ein Stu

zur Besichtigung dahin gesandt, 17 Stück Gewehr überliefert; 8 Stück hievon kaufte er in Weinfelden à 5 fl per Stück, und die übrigen sollen ihm seit dem Rückzug der russischen und österreichischen Armeen aus der Schweiz zuständig gewesen sein, die er hin und wieder per Stück 30—40 Kreuzer soll eingehandelt haben. Hierfür hat er in allem die Summe von fl 147 erhalten.

Frau Bächler, geb. Weber, von Egelshofen.

Ihr waren die Bestandteile der Lieferung, so Rüchler und Ammann dem Schiffmann Schneider abgegeben, durchaus bekannt, indem sie, da Schneider solche nicht bezahlen konnte, für ihn in einem ausgestellten Schein gutgestanden, den sie aber in dem Zeitpunkt wieder zurückgezogen, als ihr ein zweiter Schein aus Stempelpapier in der Form eines Obligo de 500 fl zu abermaliger Bürgschafts-Unterschrift zugestellt worden. Indessen leistete sie noch auf Anweisung des Schneider denen 2 Lieferanten eine Zahlung de fl 72 39 fr.

Zu dieser Darstellung sind einige Bemerkungen am Platze. Einmal fällt die Geringfügigkeit des Vergehens auf. Alle Lieferungen zusammen waren für den Verlauf des Aufstandes im Vorarlberg sicher bedeutungslos. Es verlohrte sich also kaum, Kaiser Napoleon persönlich mit dem Vorfall bekannt zu machen. Ferner waren wenigstens Ammann und Rüchler auch ohne Eingreifen der Staatsgewalt die Betrogenen. Von den zuletzt vereinbarten 500 fl bekamen sie nur die Hälfte, die freilich den wahren Wert der Lieferung vermutlich immer noch deckte¹⁾. Endlich wird man dem Grenzschatz in Kreuzlingen nicht gerade das Zeugnis großer Wachsamkeit und Sindigkeit ausstellen können.

Die Untersuchungen wurden so rasch als möglich durchgeführt, bei strengster Geheimhaltung, da die Angelegenheit auf keinen Fall vor das Publikum gehöre. An die Kriminalkommission ergingen von Seite des Kleinen Rates verschiedene Mahnungen zur Eile; ferner ging aus den Zuschriften der Regierung an das Gericht deutlich genug hervor, daß es sich

¹⁾ Das Missivenbuch des Obern Kriminalgerichtes enthält die Namen verschiedener Verkäufer von Waffen und Munition. Genannt werden z. B. der Lindenwirt in Bischofszell, ein Glaser daselbst, Sattler Meyer in Herisau, die Büchsenmacher Baumann und Sulzer in Konstanz usw. Die Ankaufspreise für Gewehre betrugen 3 bis 5 Gulden.

mehr um eine Angelegenheit der Politik als um eine Frage des strengen Rechtes handle. In einem Schreiben vom 6. Oktober wird hervorgehoben, es sei von höchstem, politischem Interesse für den Kanton, die Erschaffenheit des eingeflagten Vergehens mit allen Umständen an den Tag zu bringen und durch die weiter einzuleitende Prozedur jeden Zweifel, der in die allgemeinen diesfälligen Gesinnungen gesetzt werden möchte, auf die evidenteste Weise zu widerlegen. „Es wird überflüssig sein, Ihnen zu bemerken, daß die Verhöralten geeignet sein sollen, auswärts und selbst den R. R. französischen Behörden vorgelegt zu werden“¹⁾. Und am 20. Oktober schrieb der Kleine Rat²⁾: „Vollkommenste Aufdeckung des Vergehens ist das einzige Mittel, um den Kanton selbst aus dem Verdacht der Teilnahme und eines Benehmens, welches ihn des Wohlwollens des mächtigen Bundesgenossen der Schweiz verlustig machen würde, zu ziehen. Der Landammann hat schon dringend nach dem Resultat der bisherigen Untersuchung gefragt und bemerkt, daß in dergleichen Fällen aus der Besförderung der Verfügungen und aus dem schnell herausgebrachten Resultat der Ernst beurteilt zu werden pflegt, den man darein gelegt habe“. Diese Mitteilungen machten beim Gericht den gewünschten Eindruck. Außerdem ließ sich die Kriminalkommission vor der Urteilsfällung noch die auf den Fall Wild und Mischuldige bezüglichen diplomatischen Schreiben zur Einsicht vorlegen.

Den Angeklagten wurde eine im Vergleich zum Vergehen strenge Untersuchungshaft auferlegt. Für Ammann scheint sich sein Bruder, Appellationsrichter Ammann²⁾, einigermaßen verwendet zu haben. Wenigstens liest man unterm 7. November, daß dessen Gefangenschaft in leidlichen bürgerlichen Arrest im Turm umgewandelt werden solle und am

¹⁾ Siehe geheime Missive des Kleinen Rates, 1809. Kantonsarchiv in Frauenfeld.

²⁾ Der Fall war für Appellationsrichter Ammann doppelt peinlich, da er gemeinsam mit Morell den Kanton Thurgau im Juni auf der Tagsatzung vertreten hatte. (Das Verzeichnis der Abgeordneten siehe bei Kaiser, Repertorium der Abschiede.)

28. November wurde er in Begleitung eines Weibels für 24 Stunden nach Hause entlassen zum Besuch seiner Frau, die einem Kinde das Leben gab.

Nach ihrem Geständnis machten drei der Verhafteten verschiedene Entlastungsversuche. Wild stellte sich auf den Standpunkt, daß er überhaupt weder Waffen gekauft noch verkauft habe. Rüchler und Ammann behaupteten, vom Waffen-Ausfuhrverbot des 2. Juni gar nicht in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Dieser Einwand erwies sich indessen als hinfällig. Die Gemeindegemänner von Ermatingen und Gottlieben erklärten übereinstimmend, daß die fragliche Verordnung an beiden Orten in durchaus gesetzlicher Weise verlesen worden sei.

Am 28. Dezember 1809¹⁾) fand der Prozeß vor dem oberen Kriminalgericht seine Erledigung.²⁾ Sämtliche Angeklagte waren erschienen, mit Ausnahme der Frau Bächler, die sich wegen Krankheit entschuldigen und durch Anwalt Wüst vertreten ließ. Appellationsrat Ammann (Bruder des beschuldigten Büchsenmachers) war durch Bezirksrichter Neuweiler ersetzt worden.

Anwalt Annen³⁾ amtete als öffentlicher Ankläger. Das Protokoll der Gerichtsverhandlung ist noch vorhanden, zeichnet

¹⁾ Tillier schreibt unrichtig, im Januar 1810 sei der Prozeß zu Ende geführt worden. Steiner, Seite 269, verlegt den Schluß richtig in den Dezember; dagegen stimmt seine Bemerkung nicht, die Bezahlung sei ausgeblieben. Etter wurde ganz bezahlt, die beiden andern erhielten immerhin erheblich mehr als die Hälfte ihrer Forderungen.

²⁾ Ueber die kantonalen Gerichte vgl. Sulzberger in Pupilosers Geschichte des Kantons Thurgau. Eine Kommission des Appellationsgerichtes führte die Untersuchungen. Das Kriminalgericht urteilte in Straffällen, auf die nicht mehr als 5jährige Zuchthausstrafe gesetzt war; das Appellationsgericht hatte die schwereren Fälle zu beurteilen. Dann gab es noch ein Administrationsgericht für Streitigkeiten wegen Besteuerung, Einquartierungen u. a.

³⁾ Anwalt Annen scheint fremd gewesen zu sein. Am Tage nach seinem Aufreten vor Kriminalgericht veröffentlichte er die Anzeige, daß er sich nach erhaltener hoher Niederlassungs-Bewilligung wirklich in Frauenfeld etabliert und sich da der Advokatur gewidmet habe. Siehe Thurg. Zeitung 1809.

sich indessen nicht durch übermäßige Klarheit aus.¹⁾ Wild, Rüchler, Ammann und Etter wurden des Vergehens gegen die Verordnung vom 2. Juni beschuldigt. Wild wurde als strafbar angesehen, weil er Anlaß zu den Lieferungen gegeben habe und bei der heimlichen Abgabe behilflich gewesen sei; Rüchler wegen Lieferung von 76 Pf. Pulver, 9 Stück Gewehren, 166 Pf. Blei, Ammann wegen Lieferung von 122 Pf. Pulver, 19 Stück Gewehren, 15 Flintenschloß, Etter wegen Lieferung von 17 Gewehren.

In der Rede des Staatsanwaltes ist folgende Stelle beachtenswert: Diese Lieferungen qualifizieren sich nicht nur infolge des Gesetzes de dato 2. Juni als kriminell, sondern das Interesse des ganzen Kantons fordert, daß diese Übertretung aufs strengste behandelt und bestraft werde, denn es sei dadurch ein Vertrag zwischen der hohen Macht des französischen Kaisers und ganz Helvetien gebrochen worden, welches allerdings die wichtigsten Folgen hätte haben können. Er gebe zwar gerne zu, daß die Beklagten weder eine besondere Begünstigung der Insurgenten noch eine besondere Gefahr für ihr Vaterland in ihrer Handlung gesehen haben; allein sie haben doch unstreitig die Pflichten eines neutralen Landes gekannt, und ihres Eigennützes wegen das Glück des ganzen Vaterlandes gefährdet . . .

Einige Schwierigkeit verursachte die Rechtsfrage, ob der Fall eigentlich nicht eher korrektionell statt kriminell hätte behandelt werden sollen. Wohl sprach die Verordnung vom 2. Juni ausdrücklich von Kriminalstrafen im Falle der Übertretung der in ihr enthaltenen Vorschriften; aber in dem im Jahre 1809 gültigen Strafgesetzbuch war kein auf das vorliegende Vergehen anwendbarer Paragraph enthalten und nach dem Nachtrag zu § 209 des Strafgesetzes war fraglich, ob nicht in solchen Fällen nur eine korrektionelle Strafe zu verhängen sei.²⁾

¹⁾ Das Protokoll des obern Kriminalgerichtes befindet sich im Archiv des Obergerichtes in Frauenfeld.

²⁾ Es galt im Thurgau noch das helvetische Strafgesetzbuch. § 209a lautet in der französischen Fassung: Pour tout fait antérieur à la publication du présent code, si le fait est qualifié crime par les lois actuellement existantes et qu'il ne le soit pas par le présent décret, ou si le fait est qualifié crime par le présent code et qu'il ne soit pas par les lois anciennes l'accusé sera acquitté, sauf à être correctionnellement puni s'il y échoit. Siehe Stridler, Altenammlung, Bd. IV.

Das Gericht setzte sich indessen über Formfragen hinweg. Die Begründung des Urteils ist ein eigenartiges Durcheinander von belastenden, entlastenden und belanglosen Erwägungen. Das ganze Urteil lautet:

Weil zwar der Hörnliwirt Wild keinen direkten Anteil an den Lieferungen genommen, hingegen aber als Veranlasser dieser Lieferungen und Verleiter der übrigen Beklagten anzusehen ist. Weil der Beklagte Rüchler zwar als vom Hörnliwirt Verführter zu betrachten ist, aber selbst als Lieferant erscheint, und laut den Examiniibus sich schon früher wegen Vergehen aus seinem Kanton entfernte; weil der Ammann zwar selbst Lieferungen machte, aber als von Wild und Rüchler Verführter zum Vorschein kommt, und übrigens ihm seines früheren Verhaltens wegen nicht das Mindeste zur Last gelegt werden kann; weil der Beklagte Etter zwar wirklich Gewehre lieferte, aber nachher an der späteren Lieferung, sowie am schriftlichen Antrag derselben keinen Anteil mehr nahm; weil das Gesetz der Regierung des dato 2. Juni das allgemeine strenge Verbot solcher Handlungen bekannt machte; weil aber kein Gesetz eine bestimmte Strafe hiefür festsetzt; weil die gelieferten Gewehre und Schloß beinahe sämtlich unbrauchbar waren; weil sowohl das frühere Benehmen der Beklagten als die Qualität des Gelieferten selbst deutlich zeigt, daß die Beklagten keinen politischen Anteil an dem Gebrauch des Verkaufsten zu nehmen gedachten, sondern vorzüglich aus niederer Gewinnsucht fehlten; weil der besagte Brief einzig aus Mistrauen gegen den Schiffmann Schneider, als zöge er zu viel Gewinnst, ausgefertigt wurde; weil die zweite Lieferung unterblieben wäre, wenn der Schiffmann Schneider die Beklagten nicht durch falsche Bürgschaft hätte täuschen können; weil die Beklagten dennoch durch diese Handlung das Interesse der ganzen Schweiz gefährdeten; weil sämtliche Beklagten einen langwierigen, mehrmonatlichen Arrest ausgestanden haben, wird erkannt:

1. Der Beklagte Wild seye eine Stunde neben die Schand säule zu stellen und nachher lebenslänglich aus ganz Helvetien verbannt.
2. Die gleiche Strafe ist auch gegen den beklagten Gürtler Rüchler verhängt.
3. Der Büchsenmacher Ammann von Ermatingen seye 4 Jahre in das Innere des Arbeitshauses eingegrenzt.
4. Der Schreiner Etter von Zuben seye 2 Jahre in das Innere des Arbeitshauses eingegrenzt.

Jeder der Beklagten hat die seines Arrestes wegen erloffenen Kosten, sowie die übrigen obrigkeitlichen Kosten besonders zu

bezahlen. Das heutige Urteilsgeld wird von jedem der Beklagten mit 33 fl. bezahlt. — Die Beklagten haben die gesetzliche Bedenkzeit begehrt.

Für Frau Bächler wurde die Strafe in besonderer Verhandlung festgesetzt. Weil sie zwar habe wissen können, daß die für den Schiffmann Schneider bezahlte Summe von unerlaubten Lieferungen herrühre, weil ihr aber im übrigen keine dolose Handlung zur Last gelegt werden könne, wurde sie verurteilt zu

einer Buße von 160 Fr. und zur Zahlung der ihretwegen bereits ergangenen Kosten und des heutigen Urteilsgeldes von 33 fl.¹⁾)

Das Urteil trat sofort in Kraft. Die von den Verurteilten gewünschte „Bedenkzeit“ wurde nicht gewährt. Am 29. Dezember schon sandte der Kleine Rat den Schlüßbericht über die Gerichtsverhandlungen gegen Wild und seine Mitschuldigen mit einer Abschrift des Urteils dem Landammann²⁾), der sofort Talleyrand davon in Kenntnis setzte.³⁾ Im Begleitschreiben machte die Regierung den letzten Versuch, den Kanton Thurgau soweit immer möglich zu entlasten, wie folgende Stellen beweisen:

Doch beruhigt es uns sehr, daß sowohl die laute Mißbilligung der fehlbaren Handlung von Seite des gesamten herwärtigen Publikums und die unnachgiebliche Strenge, mit der der Prozeß geführt wurde, als das dabei herausgekommene Resultat die Zuverlässigkeit der herrschenden Gesinnungen über jeden Verdacht hinausheben. Sogar ist auf das Bestimmteste dargetan, daß nicht einmal die fehlbaren Individuen sich auch nur bis zum bloßen Gedanken an wirtliches Einverständnis mit den Insurgenten Vorarlbergs und Tirols verirrten. Einzig niedrige Gewinnsucht verleitete sie, den Locungen des Schiffmannes Schneider Gehör zu geben und durch ihren Brief

¹⁾ Die Kosten beliefen sich also auf etwa 260 Fr. Wie bedeutend dieser Betrag war, kann man aus der Vergleichung mit Besoldungen damaliger Zeit ersehen. Das Einkommen eines Regierungsrates z. B. betrug 1200—1600 Fr.

²⁾ Bd. 604 des Bundesarchivs.

³⁾ Talleyrand gab 1810 den Schlüßbericht über die Schneidersche Angelegenheit ab: On peut dire que la Suisse donna à sa Majesté dans cette circonstance toute la satisfaction qu'elle avait droit d'attendre.

an Dr. Schneider beabsichtigten sie nichts weiter, als den Gewinn sich allein zu verschaffen.

Hiezu kommt noch, daß zwei der Fehlbaren und zwar gerade diejenigen, deren anderwältige Aufführung am wenigsten Entschuldigung mit bloßer Unbesonnenheit zuläßt, nämlich Wild und Rüchler, keineswegs Kantonsbürger, sondern der eine im Kanton St. Gallen, der andere im Kanton Aargau zu Hause und hierwärts nur ansässig sind. Wir messen diesen Rücksichten das größte Gewicht bei und hoffen zuversichtlich, daß E. E. ihnen dasselbe lassen werde, wo immer Sie von unserm Bericht Gebrauch zu machen gut finden mögen.

Das Urteil fällt vor allem durch seine unsinnige Härte auf. Wahrscheinlich kommt in der gesamten thurgauischen Rechtsprechung kein ärgeres Missverhältnis zwischen Schuld und Strafe vor.¹⁾ Und da, wie früher erwähnt worden ist, den angeklagten Vorarlbergern die Strafen erlassen wurden, stehen wir vor der gewiß nicht alltäglichen Erscheinung, daß die Aufständischen besser wegkamen als diejenigen, welche ihnen einigen und dazu noch meist wertlosen Kriegsbedarf geliefert hatten. Bisher hat man die Maßlosigkeit dieses Urteils einfach der Furcht vor Napoleons starkem Arm und der Liebedienerei gegenüber Frankreich zugeschrieben.²⁾ Gewiß nicht mit Unrecht. Der Kanton Thurgau verdient deswegen keinen besondern Tadel. Wo alle zitterten, konnte man auch von den thurg. Staatsmännern nicht verlangen, daß sie die Uner schrockenen spielten.³⁾ Ja, es haben auch sonst nebst Morell und Anderwerth nach außen keine Beweise überlegenen Mannesmutes gegeben. Die Furcht, dem jugendlichen und noch recht schwachen Kanton durch diplomatische Ungeschicklichkeiten allenfalls Verlegenheiten bereiten zu können, legte sich oft lähmend auf die Freiheit der Entschlüsseungen thurg. Behörden. Dennnoch macht es bei genauerer Prüfung der

¹⁾ Steiner schreibt treffend: Mit den Thurgauern war man bald fertig. Ein Kriegsgericht hätte kaum schärfer gegen sie vorgehen dürfen.

²⁾ So ist Oechsli zu verstehen: Gelehriger als die Bündnergerichte erwies sich das Kriminalgericht im Thurgau, das Schweizergeschichte, Bd. I, Seite 537.

³⁾ Es kann bei der Gelegenheit erwähnt werden, daß sich auch Landammann Zellweger von Trogen nicht eben mutvoll benahm.

damaligen Vorgänge den Eindruck, als ob ein weiterer, gewichtiger Grund im Prozeß gegen die Waffenlieferanten mitgewirkt habe, nämlich die Konstanzer Frage. Ausgerechnet in die Zeit des mißliebigen Handels wegen der Waffenlieferungen fielen nämlich die lebhaftesten Bestrebungen des Kantons Thurgau, die Stadt Konstanz zu erwerben. Nun war ja allerdings die Erwerbung von Konstanz ebenso sehr eine schweizerische wie eine kantonale Angelegenheit; aber bei dem gering entwickelten eidgenössischen Sinn jener Zeit war es eben doch bloß der Thurgau, der mit Eifer an der Verwirklichung des genannten Planes arbeitete. In der Tat bemühte sich die thurgauische Regierung fortwährend, durch Vermittlung des Landammanns oder unmittelbar beim französischen Gesandten für die Erwerbung von Konstanz Stimmung zu machen. Ende März bekamen die thurgauischen Tagsatzungs-Abgeordneten den besondern Auftrag, den Herrn von Talleyrand höflichst zu begrüßen. Was sie bei der Gelegenheit mit ihm besprochen haben, wird nirgends erwähnt; da aber Anderwerth dabei war, der bei jeder günstigen Gelegenheit die Konstanzer Frage zur Sprache brachte, geht man wohl nicht fehl mit der Annahme, es sei auch diesmal auf die natürliche Hauptstadt des Thurgaus aufmerksam gemacht worden. Ende Mai kam Talleyrand auf seiner Reise nach den östlichen Kantonen auch in den Thurgau. Der Empfang des hohen Gastes fand im Kloster Kreuzlingen statt.¹⁾ Unter den Mitgliedern des Kleinen Rates, welche den französischen Gesandten zu begrüßen hatten, befand sich nochmals Anderwerth. Wieder fehlen die Berichte über die Unterredung zwischen Talleyrand und den thurgauischen Regierungsvertretern. Eine kurze Mitteilung liegt vor, daß der Kanton dem Kloster einen Teil der Unkosten mit 20 Louis d'or vergütet habe. Aber so unmittelbar vor den Toren der Stadt Konstanz hat man diese sicherlich nicht vergessen. Am 5. Juni unterließ Morell nicht, in seiner Anrede an die Tagsatzung

¹⁾ Nach Steiner schrieb Talleyrand über seinen Thurgauer Aufenthalt die kurzen Worte: J'ai trouvé dans le canton de Thurgovie le même attachement à l'Empereur que dans le canton de St. Gall.

Napoleon etwas mehr als bloß pflichtgemäß zu feiern.¹⁾ Am 19. Juni wandte sich der Kleine Rat mit einem eingehenden Gesuch an den Landammann, die Erwerbung des so wichtigen Marktplatzes und Brüderkopfes am Rhein nicht außer Acht zu lassen. Ferner wurde Morell beauftragt, die „Acquisition von Konstanz“ persönlich mit dem Landammann zu besprechen, und sie auch beim französischen Großbotshäfster vorzubringen. Im Oktober kam die früher genannte Beschwerde betreffend den Uebertritt Selbstranzionierter bei Konstanz. Die thurgauische Regierung erklärte, daß sie es an Wachsamkeit nicht fehlen lasse; da aber Konstanz diesseits des Rheines liege, sei eine richtige Grenzsperre fast unmöglich. Am 13. Nov. wurde wieder im Schreiben an den Landammann Konstanz in Erinnerung gebracht; auch im folgenden Jahre kam der Plan nie zur Ruhe. 1811 folgte dann die bekannte, staatsmännisch gehaltene Eingabe der thurgauischen Regierung an den Gesandten Talleyrand.²⁾ Aber ebenso sehr wurde von Baden aus dem Kanton Thurgau in dieser Angelegenheit entgegengearbeitet.³⁾ Da nun gerade die süddeutschen Staaten im Jahre 1809 mit Vorliebe die Schweiz in der Umgebung Napoleons als unzuverlässigen Freund Frankreichs und versteckten Helfer der Aufständischen im Tirol und Vorarlberg anschwärzten,⁴⁾ so mußte der Thurgau in erster Linie den

¹⁾ Vgl. in Morells Rede folgende Stelle: Und so unter diesen gewonnenen innern Verhältnissen finden wir sie auch von außen her gewährleistet, jene Beruhigung, durch den Größten der Sterblichen — den Unsterblichen — durch unsern erhabenen Vermittler und Verbündeten — in seinem lauten Beifall über den Geist, der in unserer Mitte herrscht — in seiner Teilnahme an unserm Glück, und in seinem fortdauernden Wohlwollen, durch sein nie gebrochenes Wort feierlichst und oft versichert. Siehe Thurg. Ztg. 1809. Nach Steiner wurde die thurg. Ansprache von 1809 nebst einigen andern von Talleyrand übersetzt und dem franz. Minister des Auswärtigen zugesandt.

²⁾ Gedruckt bei Mörikofer: Landammann Anderwerth.

³⁾ Das Verhältnis zwischen Thurgau und Baden war auch sonst nicht gut; den Beweis hiefür liefert der berüchtigte „Fähnlibachfall“.

⁴⁾ Ueber zahllose Verdächtigungen gegenüber der Schweiz siehe Steiner an verschiedenen Stellen.

unumstößlichen Beweis seiner französischfreundlichen Gesinnung erbringen, sonst wäre es einer zu ausgesprochenen Unbescheidenheit gleichgekommen, unablässig beim französischen Botschafter die Erwerbung einer Stadt zur Sprache zu bringen, die dem mit Kaiser Napoleon engverbündeten Baden gehörte. Ein Zwang, Konstanz zur Erklärung des thurgauischen Vorgehens herbeizuziehen, besteht freilich nicht; zieht man aber die An-gelegenheit in Betracht, so wird manche Einzelheit verständlicher. Dann erklärt sich von selbst, warum die Regierung mit solchem Nachdruck vom Abscheu sprach, den man im ganzen Kanton gegen die Tat Wilds und seiner Genossen empfinde; dann gibt es sogar eine Entschuldigung für die unnötige und zugleich unschweizerische Feststellung, daß die Haupttäter keine Kantonsbürger seien, sondern aus St. Gallen und Aargau stammen. Man darf also mindestens sagen, daß sehr wahrscheinlich über dem ganzen Handel der Schatten von Konstanz gelegen habe.

Das Versöhnende im häßlichen Vorfall ist indessen darin zu suchen, daß die wirklichen Strafen nicht dem Urteil entsprachen. Dem Gürtler Rüchler und dem Hörnliwirt Wild erließ der Kleine Rat den Hauptheil der Kosten, und die lebens-längliche Verbannung aus der Schweiz wurde in bloße Kantonsverweisung umgewandelt. Für Ammann und Etter wurde die Strafe dahin gemildert, daß nach nicht ganz vier-monatlicher Haft an Stelle der Unterbringung in Arbeitshaus die Eingrenzung auf ihre Häuser trat. Und bald wurde ihnen auch diese Beschränkung ihrer Freiheit erlassen.¹⁾ Ver-mutlich hat der Abschluß des vorarlbergischen Prozesses diese Begnadigungen beschleunigt. Der Handel verlief also für die Beteiligten weit glimpflicher, als es im Anfang den Anschein hatte. Die künftige schweizerische Geschichtsschreibung wird auch von diesem milden Ausflang des Strafverfahrens gegen die vier thurgauischen Schleichhändler Vermerk nehmen müssen.

¹⁾ Siehe Geheime Missive 1809 und 1910, im Kantonsarchiv Frauenfeld. Etter wird allerdings bei der Aufhebung der Eingrenzung auf das Haus nicht mehr genannt.